

**Satzung der Stadt Fürth
zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“
vom xx. xxxx 2016**

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ vom 30. November 2000 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 20. Dezember 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2013 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 20. November 2013):

**§ 1
Änderung der Satzung**

1. In § 6 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „eines Sitzungsgeldes, das sich an der Verdienstausfallentschädigung der selbstständig tätigen Stadtratsmitglieder orientieren muss, und eine etwaige zusätzliche jährliche Vergütung“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 und Nummer 4 werden jeweils die Wörter „der Mitglieder“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes“ durch die Wörter „des Anstellungsvertrages (samt einer etwaigen Pensionszusage des Kommunalunternehmens) mit dem Vorstand“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satz werden nach dem Wort „Vorstand“ die Wörter „im Innenverhältnis“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „die Mitglieder des Vorstandes“ durch die Wörter „den Vorstand“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 8 werden die Wörter „den Mitgliedern des Vorstandes sowie ihnen“ durch die Wörter „dem Vorstand sowie ihm“ und das Wort „Verwaltungsrat“ durch die Wörter „Vorsitzenden des Verwaltungsrates“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat wird durch seinen Vorsitzenden unter Bereitstellung der Tagesordnung in elektronischer Form über das Stadtratsinformationssystem der Stadt Fürth einberufen. Bei anhaltenden technischen Problemen erfolgt die Einladung im Einzelfall in schriftlicher Form. Mitglieder des Verwaltungsrates, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 bestellt sind, werden schriftlich geladen. Der Tagesordnung sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung sachdienlich sind, insbesondere Beschlussvorlagen. Soweit Unterlagen nach Satz 4 dem Vorsitzenden erst nach Versendung der Tagesordnung bekannt werden, sind sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Tischvorlagen, die im Zusammenhang mit Beschlussvorlagen stehen, sind auf

das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Bei Ladung in elektronischer Form gilt die Ladung mit dem auf die Bereitstellung und Benachrichtigung folgenden Tag als zugegangen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma sowie die Passage „vorbehaltlich § 9 Abs. 2 Satz 3,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 9 wird folgender Satz angefügt: „Unberührt bleibt die Öffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsrates gem. § 2 Abs. 4 KUV.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder mehreren Personen“ durch das Wort „Person“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Eine Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Verwaltungsrat, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4, 5, 6, 7, 8 und 9 werden Absätze 3, 4, 5, 6, 7 und 8.
 - d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird die Passage „kein Vorstand bestellt, der Vorstand oder seine Vertreter abberufen oder“ durch die Wörter „noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.